

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

10. April 1879.

Inhalt: Ausführungs-Gesetz zu dem deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 S. 113. —
Reichs-Gesetzblatt S. 126.

[46]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

verordnen zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Richteramt.

§ 1.

Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung Referendar, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung Gerichtsaffessor.